

Die Freizeitlärmrichtlinie der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Rechtliche Grundlagen -



Übersicht

- Einleitung
- Rechtsrahmen und Chronologie
- Wesentliche Inhalte der Richtlinie
- Was sag(t)en die Gerichte?
- Fazit/Ausblick



Einleitung

Fakten (1)

- Freizeitverhalten ändert sich, neue Trends
- höherer Stellenwert von Sport- und Freizeitaktivitäten
- Zunahme insbesondere von Open-Air-Veranstaltungen; in 2017 alleine 1021 Festivals (www.festivalhopper.de) und rund 10.000 traditionelle Volks- und Schützenfeste in Deutschland.
- Technische Weiterentwicklungen im Bereich Beschallungsanlagen, u.a. Leistungssteigerungen (Mindestversorgungspegel) und Pegelanstiege vor allem im Tieftonbereich

Fakten (2)

- Viele Freizeitveranstaltungen gehen einher mit erheblichen Geräuschemissionen
- Freizeitveranstaltungen finden oft in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft statt (Abendstunden, Sonn- und Feiertage)
- „Stadtväter“ drängen auf Innenstadtbelebung und Innenraumverdichtung („urbane Gebiete“)
- Harter Konkurrenzkampf der Städte um Mega-Events
- hohes Konfliktpotenzial

Was die Altforderer schon erkannten

„Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen wie die Cholera und die Pest.“

Robert Koch, Mediziner und Nobelpreisträger

„Lärm ist die bedeutendste von allen Störungen. Es ist nicht allein eine Störung, es ist mehr eine Spaltung des Denkens.“

Arthur Schopenhauer, Philosoph

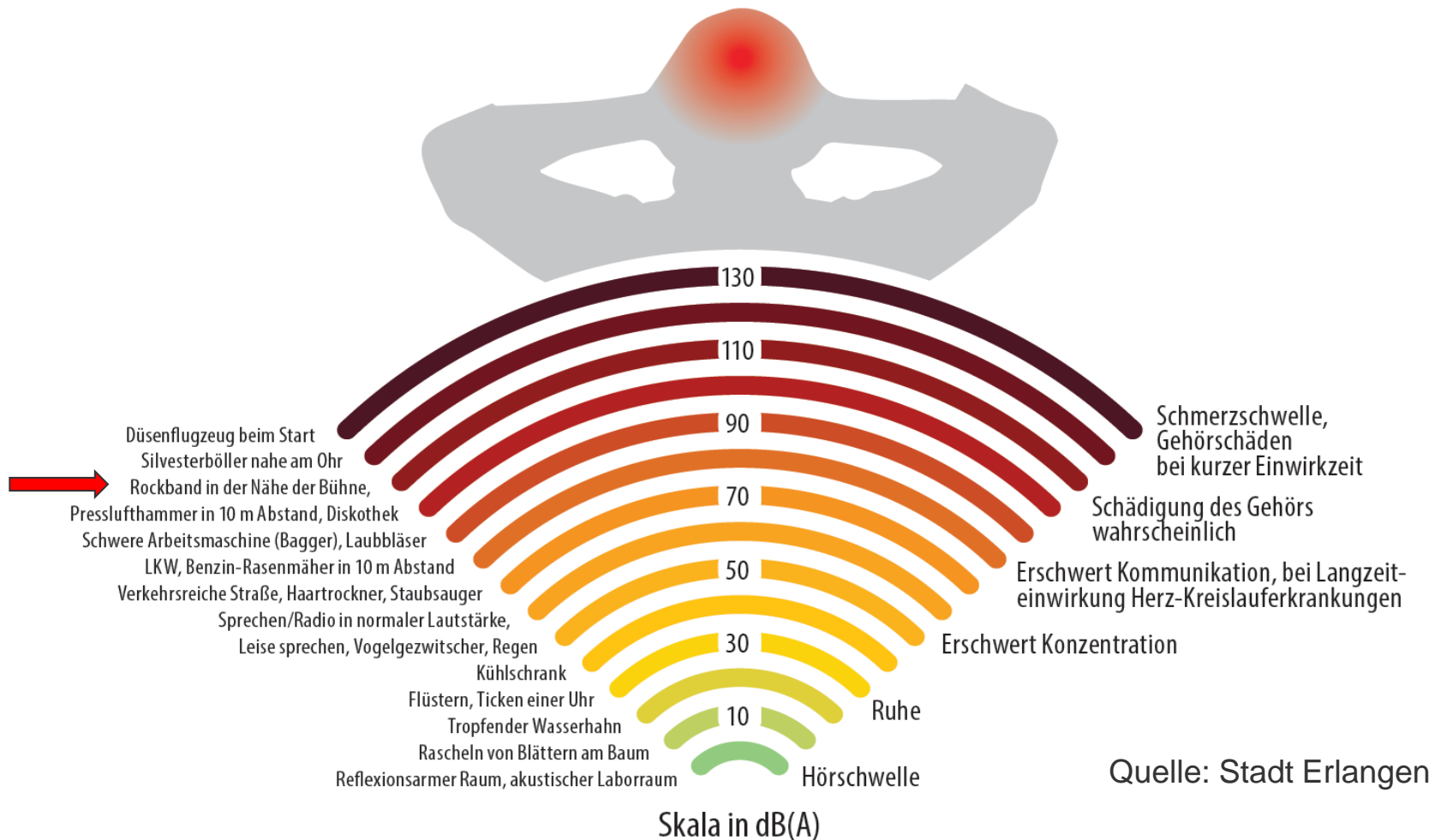
„Das 20. Jahrhundert ist unter anderem das Zeitalter des Lärms.“

Aldous Huxley, engl. Philosoph

„Musik wird oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden.“

Wilhelm Busch

Gesundheitsgefahren durch (Freizeit)Lärm



Gefahren zu hoher (Freizeit)Lärmbelastung

„Besonders junge Menschen sind immer häufiger von Lärmschwerhörigkeit betroffen. Nur etwa 40% der Jugendlichen in Deutschland haben ein völlig intaktes Gehör. Gerade bei Jugendlichen wird oft schon zu Beginn der Ausbildung eine eingeschränkte Hörfähigkeit festgestellt. 1/3 der Jugendlichen wird nach neuesten Untersuchungen wahrscheinlich mit 50 Jahren ein Hörgerät benötigen.“

Pressemitteilung des Verbands der dt. Betriebs- und Werksärzte vom 19.04.2010



Rechtsrahmen und Chronologie

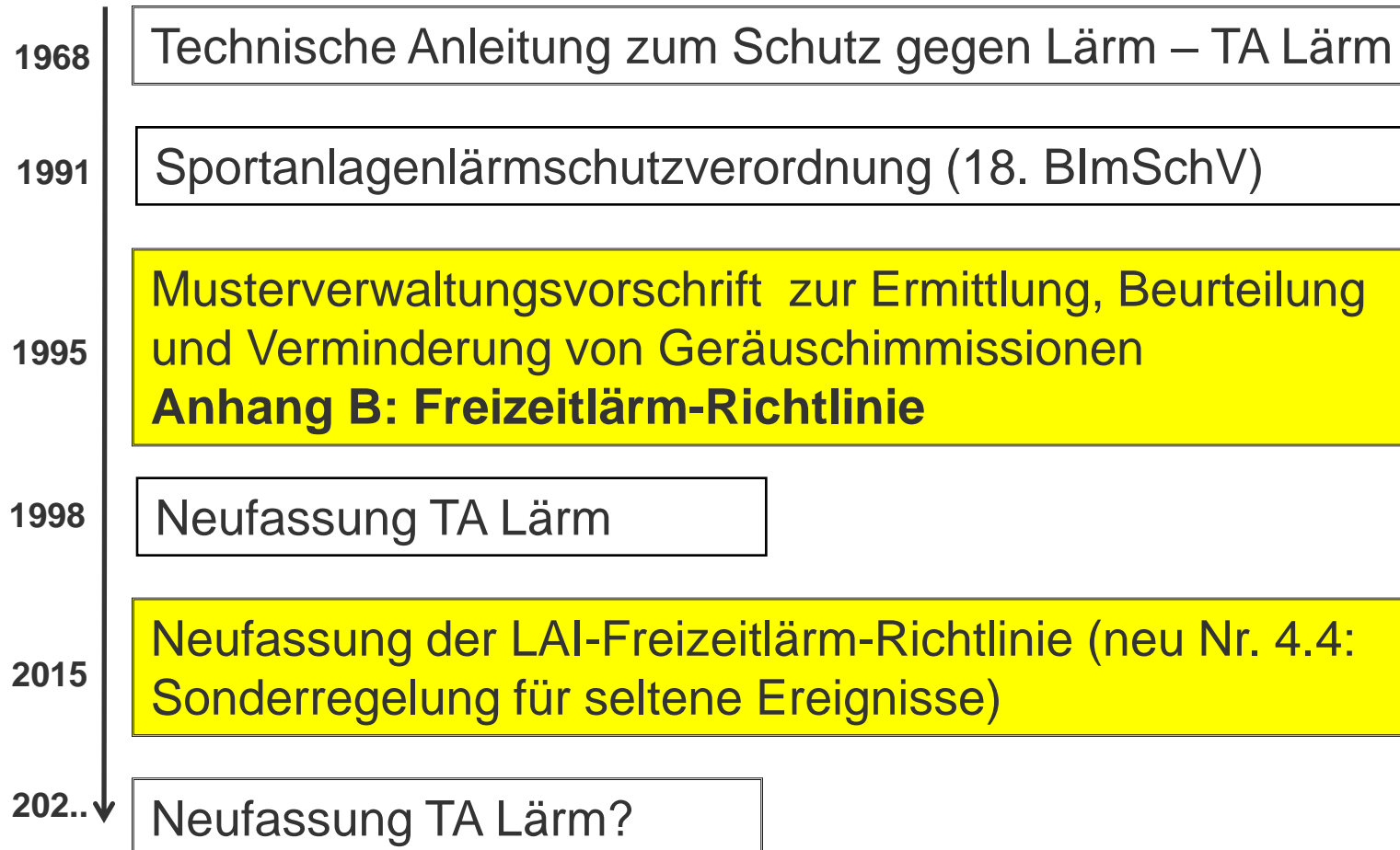


Eine Bemerkung vorweg

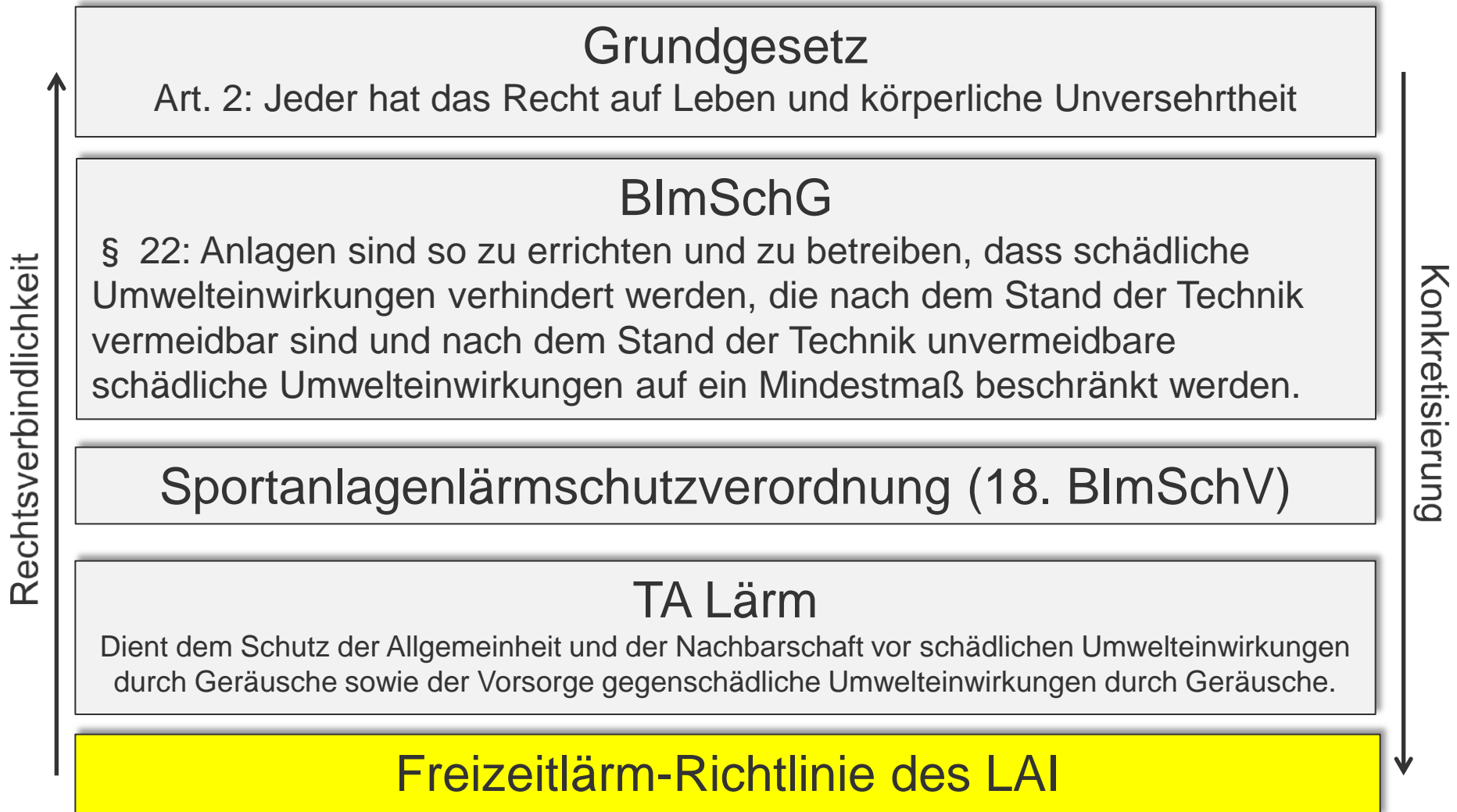
Bei lärmintensiven Veranstaltungen gibt es ja immer 3 Gruppen von (Lärm)Betroffenen:

- Die Akteure (z.B. Musiker). Für Arbeitnehmer gelten dabei arbeitsschutzrechtliche Vorschriften
- Publikum, Zuschauer – freiwillig, eigene Entscheidung; Grenze bei unzulässigem gesundheitsgefährdendem Lärm (§ 117 OWiG)
- Nachbarschaft -> hier gilt Immissionsschutzrecht

Chronologie



Der Rechtsrahmen





Der Rechtsrahmen

- Freizeitanlagen müssen bauplanungsrechtlich zulässig sein
- Freizeiteinrichtungen sind in der Regel immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen → unterliegen damit den Anforderungen des § 22 BImSchG
- Abgrenzung zu Sportanlagen gemäß 18. BImSchV mitunter schwierig bzw. fließend
- In Bundesländern unterschiedlich umgesetzt

Der Rechtsrahmen

- Freizeitanlagen müssen bauplanungsrechtlich zulässig sein
- Freizeiteinrichtungen sind in der Regel immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen → unterliegen damit den Anforderungen des § 22 BImSchG
- Abgrenzung zu Sportanlagen gemäß 18. BImSchV mitunter schwierig bzw. fließend
- In Bundesländern unterschiedlich umgesetzt

in Sachsen:

Protokoll Dienstbesprechung Immissionsschutz am 23. April 2015

„Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen einer nicht genehmigungsbedürftigen Freizeitanlage **soll** die Freizeitlärm-Richtlinie der LAI ... **herangezogen gezogen.**“



Wesentliche Inhalte der Richtlinie



Am Anfang steht der Anwendungsbereich

Freizeitanlagen sind **Einrichtungen** im Sinne des BImSchG, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden.

Freizeitanlagen sind insbesondere...

Grundstücke, auf denen
Veranstaltungen stattfinden

Rummelplätze

Erlebnisbäder

Spielhallen

Hundedressurplätze

Autokinos

Freilichtbühnen

Abenteuerspielplätze

Freizeit-/Vergnügungsparks

Sommerrodelbahnen

Freizeitparks

Zirkusse

Sonderplätze für
Freizeitaktivitäten, z.B. Grillplätze

...

Keine Freizeitanlagen sind ...

- Sportanlagen – hier gilt die 18. BImSchV
- Gaststätten – hier gilt das GastG
- Kinderspielplätze – hier gilt § 22 Abs. 1a BImSchG

Immissionsschutzrechtlicher Grundsatz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit **erheblich** belästigt werden.

Ob eine Lärmbelästigung erheblich ist, hängt neben

- der Lautstärke der Geräusche (Pegel)

auch wesentlich ab

- von der Nutzung der Gebiete, auf die sie einwirken,
- von der Art der Geräusche und Geräuschquellen,
- vom Zeitpunkt und der Zeitdauer der Einwirkung sowie
- u.U. auch der Einstellung der Betroffenen zu Geräuschquelle.

Bedeutung der Schutzbedürftigkeit benachbarter Gebiete

- Grundsätzlich gelten die Festlegungen des Bebauungsplans,
- sofern die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage nicht erheblich von B-Plan abweicht.
- Gibt es keinen B-Plan, so ist ebenfalls von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen, unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen.
- Bei sog. „Gemengelagen“ kann Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme gegeben sein, d.h. die betroffene Nachbarschaft muss u.U. mehr Lärm dulden.

Ein bisschen Mathematik muss sein – der Beurteilungspegel

$$L_r = 10 \lg \left(\frac{1}{T} \sum T_i 10^{0,1 (L_{Aeqi} + K_{li} + K_{ri})} \right) \text{ dB (A)}$$

L_{Aeqi} = Mittelungspegel (über Beurteilungszeit)

K_{li} = Zuschlag für Impulshaltigkeit und/oder auffallende
Pegeländerungen

K_{ri} = Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

Beurteilungszeiten

Werktage

- tags außerhalb der Ruhezeit: 12 Stunden
- tags während der Ruhezeit (6-8h, 20-22h): 2 Stunden
- nachts (22-6h): ungünstigste (lauteste) Stunde

Sonn- und Feiertage

- tags 9-13h und 15-20h: 9 Stunden
- tags 7-9h, 13-15h und 20-22h: 2 Stunden
- nachts (22-7h): ungünstigste (lauteste) Stunde

Immissionsrichtwerte

Gebietstyp

Immissionsrichtwerte [dB(A)] „Außen“

tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeit/ nachts
tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeit
und an Sonn- und Feiertagen

Industriegebiet	70/70	70
Gewerbegebiete	65/60	50
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60/55	45
Allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55/50	40
Reine Wohngebiete	50/45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45/45	35

Immissionsrichtwerte „Innen“: tags 35 dB(A), nachts 25 dB(A)

Maximalpegel für einzelne Geräuschspitzen: 30/20/10 dB(A)



Sonderfallbeurteilung bei **seltenen** Ereignissen

Wenn trotz Einhaltung aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen Immissions-Richtwerte nicht eingehalten werden können, was dann??

Sonderfallbeurteilung bei seltenen Ereignissen

Wenn trotz Einhaltung aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärminderungsmaßnahmen Immissions-Richtwerte nicht eingehalten werden können, was dann??



Veranstaltungen trotzdem zulässig, wenn sie eine **hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz** (z.B. Tag der Sachsen, Landeserntedankfest) aufweisen und nur wenige Male stattfinden.



Zuständige Behörde prüft dann Kriterien **Unvermeidbarkeit** und **Zumutbarkeit**



Sonderfallbeurteilung

Was kann, unter Berücksichtigung von Schutzbedürftigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs, zumutbar sein?

- a) Sofern Überschreitungen von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts vor den Fenstern im Freien, explizite Begründung
- b) Überschreitungen von 55 dB(A) nach 24 Uhr **sollten** vermieden werden
- c) In besonderen Fällen Verschiebung der Nachtzeit von bis zu 2 Stunden
- d) Anzahl Tage (24 Stunden) mit seltenen Veranstaltungen soll 18/Kalenderjahr nicht überschreiten
- e) Geräuschspitzen sollten < 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts sein

Sonderfallbeurteilung bei seltenen Ereignissen

Was kann, unter Berücksichtigung von Schutzbedürftigkeit und Sensibilität des Einwirkungsbereichs, zumutbar sein?

- a) Sofern Überschreitungen von 70 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts vor den Fenstern explizite Begründung
- b) Überschreitungen von 55 dB(A) nach 24 Uhr **sollten** vermieden werden
- c) In besonderen Fällen (Begründung!) Verschiebung der Nachtzeit von bis zu 2 Stunden.
- d) Anzahl Tage (24 Stunden) mit seltenen Veranstaltungen soll 18/Kalenderjahr nicht überschreiten
- e) Geräuschspitzen sollten < 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts sein

- in jedem Fall schriftliche und nachvollziehbare Begründung
- je größer Abweichung, desto intensiver behördliche Prüfung

Welche Maßnahmen kann Behörde in solchen Fällen fordern?

- Eigenüberwachung durch Schallmessung mit Dokumentation
- Vorherige Information der Nachbarschaft
- Optimale Ausrichtung von Bühne und Beschallungstechnik
- Ansprechpartner, Beschwerdetelefon
- Verteilung von Veranstaltungen auf längere Zeiträume
- Vorlage von Unterlagen zu der zu erwartenden Geräuschbelastung, ggf. Schallimmissionsprognose
- Begrenzung der Lautstärke (geeignete Pegel-Begrenzer, Aufstellort besonders lauter Anlagen, Schallschutzwände)
- Regelungen für An-/Abfahrtswege und Parkplätze (z.B. Park-and-Ride-System mit Nutzung ÖPNV)



Was sag(t)en die Gerichte?

❑ **BGH, Entscheidung vom 26.09.2003, V ZR 41/03**

Von einem Rockkonzert ausgehende Lärmimmissionen, die die Richtwerte der sog. LAI-Freizeitlärmrichtlinie überschreiten, können unwesentlich i.S. des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB (Anmerkung: Einwirkungen auf Grundstück) sein, wenn es sich um eine **Veranstaltung von kommunaler Bedeutung** handelt, **die an nur 1 Tag des Jahres stattfindet.**

❑ **Beschluss VGH Bay vom 25.11.2005, Az.: 22 ZB 05.2679**

Auch das schutzwürdigste Volksfest sollte in der Nachtzeit nach 22 Uhr in der Regel wenigstens die Tagrichtwerte der Freizeitlärm-Richtwerte für seltene Ereignisse einhalten. Ausnahmen kann es nur in **sehr seltenen**, nicht mehrere Nächte dauernden Fällen geben.



VGH Baden-Württemberg Urteil vom 4.8.2016, 8 S 136/14

Die Sonderfallbeurteilung bei seltenen Veranstaltungen nach Ziff. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie in der Fassung vom 6.3.2015 ist nicht nur für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten anzuwenden. Sie kann als Orientierungshilfe auch für seltene Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden herangezogen werden.

□ VGH Hessen, Beschluss vom 28.08.2015, Az.: 9 B 1586/15

Die Werte bzw. Beurteilungspegel der Freizeitlärm-Richtlinie der LAI vom 6. März 2015 sind **grundsätzlich als zumutbar zu erachten.**

□ **Beschluss Sächsisches OVG vom 25.11.2013, Az.: 1 B 433/13**

Eine **Hundeschule**, die schwerpunktmäßig am Wochenende und zu Zeiten betrieben wird, die von der Bevölkerung überwiegend zur Freizeitgestaltung genutzt werden, **ist eine Freizeitanlage im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie**. Der Begriff "Hundedressurplatz" (Nr. 1 Satz 4, letzter Anstrich) der Freizeitlärm-Richtlinie ist weit auszulegen und umfasst jede Einrichtung, die ein Training für ein bestimmtes Verhalten von Hunden durchführt.

□ **Urteil VGH München vom 3.12.2014, Az.: 1 N 12.1228**

Ein Freibad ist keine Sportanlage i.S.d. SportanlagenlärmschutzVO, sondern eine Freizeitanlage i.S.d. Freizeitlärm-Richtlinie, wenn es nicht dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisiertem Freizeitsport dient.

Fazit/Ausblick

- Von den durch Freizeitlärm verursachten Geräuschen sind viele Menschen betroffen, Tendenz eher steigend
- Lärmintensive Veranstaltungen haben vielfach ein hohes Konfliktpotenzial
- Freizeitlärm-Richtlinie hat sich in der Vollzugspraxis zwar bewährt, wird aber nicht überall angewendet
- Anwendung der Sonderfallbeurteilung nach Nr. 4.4 bisher nahezu ausschließlich bei größeren Open-Air-Veranstaltungen
- Durch technische Entwicklungen (u.a. Beschallungstechnik, Lärmmanagement, Lärmschutzelemente) kann Lärmbelastung in benachbarten (Wohn)gebieten reduziert werden.
- Veranstaltungen und Schulungen zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Behörden und Veranstaltern wichtig



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Gibt es noch Fragen?**

Dipl.-Ing. Peter Gamer

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Söbrigener Str. 3a

01326 Dresden

Tel.: 0351 2612 5200

Fax: 5099

Email: Peter.Gamer@smul.sachsen.de